daß bis über die Knöchel herunter hangen, wie sie sonst die Frauen Leute zu tragen pflegen. Hier kommt sie eine ansehnl. Bauers Tochter ist, hat ihrem besondern Schmuck, nemlich ein blau Sammet Röckel, der mit weissen goldenen Spitzchen verbrämet; darauf wird Kranz gesetzet: Am Halse hat sie ihr Schmuck Corallen, darauf gelbe Perlen, und letzt ihr Schmuck Ohr. mit öhren. Es ist immer eine Schnur länger als die andere, also daß sie vom Halse an bis fast hinter über Bauch mit Geschmeide behänget ist. Der meiste aber ist geborget, daß über der Leiche einen Recompens erfolgt: auch hat sie auch um sich einen ziemlich blauen Mantel der fast bis hinunter an den Ober Rock Saum gehet. Allhier ist zu merken daß 1654. Tuesdi Xt. Lauretani Barth. Pto XV. verordnet, daß die Nunchst Mägden die Schwarzen Bänder um die Röcke, wie auch Seiden Bänder von Corallen sollen verbothen seyn, so auch durch Patente erfolget, die man im Nied. und Teutschen Sprache abgelesen, mit angehängter Comination da eine und die andere sich würden gelüsten lassen, dem Verbothe zuwider zu leben, daß ihr nicht allein die Verbothene